



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für
Infrastruktur und
Landesplanung**
Landeseisenbahnaufsicht

Ministerium für Infrastruktur und
Landesplanung - Landeseisenbahnaufsicht -

| Postfach 41 05 64 | 12115 Berlin

Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Trede & von Pein GmbH
Landhandel und Mischfutterwerke
Rudolf-Diesel-Straße 2-4

25524 Itzehoe

Bearb.: Annett Neman
Gesch-Z.: 51277 Plw 1
Hausruf: (030) 77 00 7-202
Fax: (030) 77 00 7-5202
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
E-mail: NemanA@eba.bund.de

S-Bahn Linie S2: Bahnhof Attilastraße

Berlin, 27.07.2017

Bestätigung des Anschlussbahnleiters und seines Vertreters für die Anschlussbahn in Prenzlau

- Ihr Antrag vom 19.07.2017 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages zur Bestätigung des Anschlussbahnleiters und seines Vertreters für Ihre Anschlussbahn in Prenzlau vom 19.07.2017 ergeht folgender

Bescheid:

Ich bestätige nach bahnaufsichtlicher Prüfung Ihrer Antragsunterlagen

Herrn **Dieter Sprung**

als Anschlussbahnleiter und

Herrn **Ingo Großnick**

als Vertreter des Anschlussbahnleiters

für die Anschlussbahn des Unternehmens Trede & von Pein GmbH in Prenzlau.

Begründung

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg.

Bei der von Ihnen betriebenen Eisenbahn handelt es sich um eine Anschlussbahn, welche als nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur betrieben wird.

Nach § 3 Abs. 6 Anordnung über den Bau und Betrieb von neuen - Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) - vom 13. Mai 1982 ist für den Einsatz des Anschlussbahnleiters und seiner Vertretung die Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich.

Der Anschlussbahnleiter hat seine Aufgaben nach Anweisung Nr. 15 zur Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen - Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) wahrzunehmen.

Für die Bestätigung werden Gebühren erhoben. Die Kostenentscheidung erfolgt auf Basis der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Bereich der Straßenbahnen, Oberleitungsbusse und Eisenbahnen – GebOSOE vom 07. November 2016. Die GebOSOE ist am 14. November 2016 im GVBl. II Nr. 61 verkündet worden und somit am 15. November 2016 in Kraft getreten. Eine Berichtigung der Verordnung ist am 14. März 2017 erfolgt und im GVBl. II Nr. 15 am 17. März 2017 verkündet worden.

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/gebosoe>

Der Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzu-

reichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Annett Neman
